

- b) an Gruppenleiter bei den Ferienspielen, Schuliagern, Lagern der Pionierfreundschaften, Schwimmlagern, Touristenlagern; an Sport- und Arbeitsgemeinschaftsleiter in diesen Formen; an Leiter und Begleiter von Wandergruppen; an Leiter von Gruppen, Sportleiter und Mitarbeiter im Lagerklub der zentralen Pionierlager und an Leiter von Gruppen in Betriebsferienlagern im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 pro Tag 7DM
- c) an technisch-wirtschaftliche Hilfskräfte, die an der Kinderferiengestaltung nach § 2 teilnehmen, pro Tag 5DM
- (2) Gruppenleiter im Sinne des Abs. 1 Buchst. b können nur in folgendem Verhältnis eingesetzt werden: ein Gruppenleiter auf wenigstens 20 Teilnehmer. Bei mehrtägigen Wanderungen kommt auf 15 Teilnehmer ein Begleiter. Der Wanderleiter ist ebenfalls für die gleiche Anzahl von Teilnehmern verantwortlich.
- (3) Über die Anzahl der Sport- und Arbeitsgemeinschaftsleiter in den örtlichen Formen entscheidet entsprechend der Teilnehmerzahl der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.
- (4) Die Entschädigungssätze gemäß Abs. 1 gelten jeweils für die Mitarbeit an einem ganzen Tag; bei stundenweiser Beschäftigung unter acht Stunden werden entsprechend anteilmäßige Entschädigungen gezahlt.

§ 4

- (1) Die Finanzierung und Zahlung der Entschädigung erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, unter Nachweis der Teilnahme durch die zuständige Leitung der Kinderferiengestaltung nach Beendigung der Feriengestaltung, in den Sommerferien nach Abschluß jedes Ferienmonats.
- (2) Die Entschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c sind steuerfrei. Die Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung begründet für die in den §§ 1 und 2 genannten Personen keine Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 5

Personen, für die die Mitarbeit an der Kinderferiengestaltung zu ihrer Berufsausbildung gehört (obligatorisches Praktikum der Studenten und Schüler der Institute für Lehrerbildung, der Pädagogischen Institute, der Universitäten und der Pädagogischen Hochschule in Potsdam) oder für die sie zur Ausübung ihrer Funktion oder der beruflichen Tätigkeit gehört (hauptamtliche Pionierleiter, andere hauptamtliche Funktionäre des Jugendverbandes, Leiter und Mitarbeiter von außerschulischen Einrichtungen, Leiter und Mitarbeiter von Schülerhorten, Lehrkräfte der Einrichtungen der Lehrerbildung, die das Praktikum der Schüler und Studenten in der Feriengestaltung anleiten), erhalten keine Entschädigung nach dieser Anordnung. Diese Kräfte können aus den vorhandenen Prämienmitteln für gute Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung eine finanzielle Anerkennung erhalten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und sonstigen Helfer in der Kinderferiengestaltung (GBI. I S. 310) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung

F. Lange

**Anordnung Nr. 7*
über die Neuregelung des Saat-
und Pflanzgutwesens.**

**— Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanz-
guthandels —**

Vom 27. Juni 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBI. I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bezirksverwaltungen der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle, Erfurt, Gera, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt werden mit Wirkung vom 31. Mai 1958 aufgelöst. Rechtsnachfolger jeder aufgelösten Bezirksverwaltung wird der in ihrem Tätigkeitsbereich gelegene Deutsche Saatgut-Handelsbetrieb, dem von der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe die Aufgaben eines Leitbetriebes übertragen werden. Dieser Leitbetrieb übernimmt das Sachvermögen der aufgelösten Bezirksverwaltung.

§ 2

Der Deutsche Saatgut-Handelsbetrieb für Im- und Export in Berlin wird mit Wirkung vom 31. Mai 1958 aufgelöst. Seine Aufgaben werden vom VEB Import und Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Berlin übernommen, der Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist und die *ifa* dessen Schlußbilanz per 31. Mai 1958 ausgewiesenen Grund- und Umlaufmittel übernimmt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels — (GBI. I S. 633) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichel

• Anordnung Nr. 6 (GBI. I S. 374)